

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 001/2010
-öffentliche Sitzung-

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Erhöhung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung

Vorgesehene Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

26.01.2010

01.03.2010

15.03.2010

Beschlussvorschlag:

1. Die bisher gültige Elternbeitragstabelle (Anlage zu § 4 Abs. 1 der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung [Elternbeitragssatzung] vom 28.01.2008“) tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 außer Kraft.
2. Die Elternbeiträge für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden im Zeitraum vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 gemäß Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden mit Wirkung ab 01.08.2011 gemäß Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage festgesetzt.
4. In § 7 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| Produkt: | 060 010 010 |
| Sachkonto: | 43 21 200 und 43 21 210 |
| Mehrertrag p.a. ggü. 2009: | für 2010/2011: 170.000 € |
| | ab 2011/2012: 320.000 € |

Grundlage der Aufgabe: § 23 Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW

Für die Anspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege können Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden. Erhebt das Jugendamt solche Elternbeiträge, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Das Jugendamt kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

Begründung:

Die gesetzliche Finanzierungsstruktur des KiBiz sieht vor, dass Land, Kommune und Träger der Kindertagesstätte die Betriebskosten (in Form von Kindpauschalen) gemeinsam aufbringen. So hat die Kommune beispielsweise einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen Zuschuss in Höhe von 91 % der Betriebskosten zu gewähren, 9 % hat dieser Träger demnach als Eigenanteil aufzubringen. Die Kommune erhält wiederum einen Zuschuss vom Land in Höhe von 36 % der Betriebskosten. Sie trägt folglich (91% minus 36% =) 55 % der Betriebskosten. Um diesen Kostenanteil zu senken, hat die Kommune die Möglichkeit, Elternbeiträge nach § 23 KiBiz festzusetzen. Die Struktur der Finanzierung beinhaltet die Vorstellung, dass Land und Kommune einen jeweils gleich großen Anteil, im angeführten Beispiel also 36 %, tragen. Um den kommunalen Anteil auf diesen Wert zu reduzieren, wäre eine Elternbeitragsquote von 19 % zu erzielen, was eine Anhebung der aktuellen Elternbeiträge von 46 % erforderlich machen würde.

Zuletzt wurden die Elternbeiträge zum 01.08.2008 festgesetzt (Sitzungsdrucksache 249/2007; am 28.01.2008 vom Rat verabschiedet). Dies war die erste Festsetzung im Gültigkeitszeitraum des KiBiz. Ziel der zugrunde liegenden Kalkulation war, ein Elternbeitragsaufkommen von 15,5 % der Betriebskosten (= Summe der Kindpauschalen) zu erzielen. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Erfahrungswerte über die Höhe der tatsächlichen Betriebskosten vorlagen, konnten das Beitragsaufkommen nur voraussichtlichen Zahlen kalkuliert werden.

Bei dieser Kalkulation war (zum Zeitpunkt Sommer 2007) von einer voraussichtlichen Höhe der Gesamtbetriebskosten von 11.000.000 € ausgegangen, tatsächlich betrug diese im Kindergartenjahr 2008/2009 rund 12,6 Mio. Euro. Diese Differenz hat dazu geführt, dass die Elternbeitragsquote nur rund 13 % erreichen konnte, obwohl die Ist-Einnahmen über der kalkulierten Höhe lagen. Damit ist das damals verfolgte Ziel, nicht unter eine Beitragsquote von 15 % zu fallen, nicht erreicht. Dies wird sich ohne Änderung der Elternbeiträge auch in den nächsten Jahren nicht ändern. Um eine Elternbeitragsquote in Höhe von 15 % erzielen zu können, wäre eine Anhebung um linear 17 % erforderlich. Der Beitrag für eine Betreuung von 35 Stunden wöchentlich bei einem Einkommen von 17.500 bis 25.000 € würde damit von 26 € auf 30 € steigen.

Vor dem Hintergrund des Nothaushaltsrechts sind Überlegungen anzustellen, mit welchen Mitteln Haushaltsverbesserungen möglich sind. Die Elternbeitragsstaffelung ist eine der wenigen Möglichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hierzu. Da die vom Gesetzgeber unterstellte Höhe der Beiträge bisher nicht erreicht war, ist eine Anpassung in der vorgeschlagenen Höhe vertretbar. Damit schöpft die Stadt den vorgesehenen Spielraum von insgesamt bis zu 19 % nicht aus, weiterhin werden 5 %, bzw. 4 % der Kosten (dies entspricht überschläglich rund 500.000 € p.a.) nicht auf die Elternbeiträge umgelegt.

1. Zeitpunkt einer möglichen Beitragsveränderung:

Der Beginn des nächsten Kindergartenjahres am 01.08.2010 stellt den nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Anpassung der Beiträge dar. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Kinder für dieses Kindergartenjahr bereits angemeldet sind (Anmeldeschluss war der 16.11.2009) und die Eltern sich möglicherweise auch aufgrund des vorhandenen Beitragsniveaus für einen bestimmten Betreuungsumfang entschieden haben. Die Anhebung der Beiträge soll dies daher in zwei Schritten umgesetzt werden.

2. Veränderungen für die Zeit ab 01.08.2010

Zum 01.08.2010 werden die Beiträge in einem ersten Schritt um 8,5 % erhöht. Damit wird im Kindergartenjahr 2010/2011 eine Beitragsquote von rund 14 % erreicht, der Vergleichsbeitrag steigt zunächst um 2 € auf 28 € monatlich. Die Summe der hochgerechneten Einnahmen beträgt rund 1.950.000 € (siehe hierzu Anlage 1: Beitragstabelle für das Kindergartenjahr 2010/2011).

3. Veränderungen für die Zeit ab 01.08.2011

Zum 01.08.2011 werden die Beiträge um weitere 8,5 % erhöht. Mit diesem zweiten Schritt wird ab Kindergartenjahr 2011/2012 die Zielquote von 15 % erreicht, der Vergleichsbeitrag steigt auf 30 € und die Summe der Einnahmen beträgt voraussichtlich 2.100.000 € (Anlage 2: Beitragstabelle für das Kindergartenjahr 2011/2012).

4. Sonstige Struktur der Beitragserhebung:

Die bisher berücksichtigten Strukturmerkmale der Beitragssatzung werden durch die Veränderung der Beitragshöhen nicht verändert. Es bleibt dabei, dass

- keine Beiträge bis zu einem ermittelten Einkommen bis 17.500 € und von Empfängern von Sozialleistungen erhoben werden,
- keine Beiträge für Geschwisterkinder erhoben werden und dass
- die Beiträge auf volle Euro gerundet werden.

Die Erhöhung der Beiträge bezieht sich auf die Beiträge der 35-Stunden-Betreuung, der Beitrag für einen die anderen Betreuungsumfang leitet sich hiervon prozentual ab (85 % für bis zu 25 Stunden, 145 % für bis zu 45 Stunden und 172 % für mehr als 45 Stunden).

5. Korrektur der Satzung:

Mit diesem Beschluss kann ein redaktioneller Fehler der Satzung vom 28.01.2008 behoben werden. In § 7 Absatz 1 ist die Formulierung „...Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten...“ zu korrigieren in: „...Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten...“.

Zur besseren Übersicht ist mit Anlage 3 eine Gegenüberstellung der bisherigen Beiträge mit denen, die ab 01.08.2010 gültig werden sollen, beigefügt.

Lüdenscheid, den 14.01.2010

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung für die Zeit vom 01.08.2010 bis 31.07.2011
2. Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung für die Zeit ab 01.08.2011
3. Übersicht über die stufenweise Veränderung der Elternbeiträge